



Verordnung des Landratsamtes Erding über das Überschwemmungsgebiet an der Goldach, Gewässer II von Flusskilometer 6,4 – 14 auf dem Gebiet der Gemeinden: St. Wolfgang und Stadt Dorfen vom 19. Juli 2019

Das Landratsamt Erding erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2858), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl I S. 2254) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) In der Gemeinde St. Wolfgang und der Stadt Dorfen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden die Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/Kennzeichnung der Hochwasserlinie (HW-Linie)

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte und in den 3 Detailkarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1 bis K3 im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Erding, bei der Gemeinde St. Wolfgang und der Stadt Dorfen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie (hundertjährliches Hochwasser) als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilen das Landratsamt Erding und das Wasserwirtschaftsamt München



§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und 7 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise hierüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

(3) Die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern sind allgemein zulässig.

(4) Baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken als Rahmen- oder Gitterkonstruktion (z.B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills o.ä.) sind allgemein zulässig.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG können gem. § 78a Abs. 2 WHG ausnahmsweise zugelassen werden.

(2) Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

(1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG, § 2 Nr. 9 AwSV) sind nur zulässig, wenn die Anlagen die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV- erfüllen.

Die Neuerrichtung von Heizölverbraucheranlagen ist gem. § 78c Abs. 1 WHG verboten.

(2) Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A (z.B. Heizölverbraucheranlagen bis 1.000 l Volumen) sind nach wesentlichen Änderungen entsprechend § 46 Abs. 3 AwSV von einem Sachverständigen (§ 2 Abs. 33, § 47 AwSV) überprüfen zu lassen. Die Anlagen sind gemäß § 46 AwSV i.V.m. Anlage 6 der AwSV wiederkehrend zu prüfen. Für Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften gelten diese Vorschriften nicht (Anlage 7 der AwSV ist zu beachten).



(3) Bestehende Heizölverbraucheranlagen (ausgenommen oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A), die bislang noch nicht von einem Sachverständigen auf Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals durch einen Sachverständigen nach § 46 AwSV prüfen zu lassen. Ergibt die Überprüfung, dass keine Hochwassersicherheit besteht, so sind die Anlagen bis 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nachzurüsten.

(4) Auf die Anzeigepflicht nach § 40 AwSV wird hingewiesen. Die Anzeigepflicht gilt darüber hinaus auch für den Betrieb bereits bestehender, nach § 46 Abs. 2 oder 3 AwSV prüfpflichtiger Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die bislang der Kreisverwaltungsbehörde noch nicht angezeigt wurden. Der Betrieb dieser Bestandsanlagen ist bis zum 11.09.2019 bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 6 Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 7 Ausnahmen zu § 5

(1) Das Landratsamt Erding kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Erding vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Erding in Kraft.



Landratsamt Erding, den 19.07.2019

gez.

Martin Bayerstorfer
Landrat

Anlage:
Übersichtskarte Ü 1 vom 28.09.2017

